



1503

00



*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*



*[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.]*



# Demnach Zum Hochwürdiges CAPITUL

mit grossen Mißfallen bisanhero angemeldet / was maßen die Anwälde / Partheyen und Botthen mit Hindansetzung alles Respects unangemeldet in die Audienz-Stube eingedrungen / und also wegen Raums Mangel / so wohl Ihre Regierung/ als Consistorium erdulden müssen/ daß dadurch verdrüsslicher Murrel/ Gezänd und allerhand irresectueuses Bezeigen causiret/ auch die Nothwendigkeit einer wohlbedächtigen Überlegung / und die Freyheit zu proponiren und zu votiren sehr alteriret/ ja alles was in der Audienz vorgangen/ zu derer Partheyen Mißvergüngen und Berunglimpfung sofort public worden/ dergestalt/ daß sich viele ihre Sachen vorzutragen geschämet/ und dieserhalb mit nicht geringen Kosten ein neues räumlicheres Gebäude errichtet/ man aber solches in zukunfft fernere nachzusehen durchaus nicht gemeynet ist ; Als wird hiermit denen Advocatis/ Procuratoren und sämtlichen Partheyen/ Schreibern und Botthen/ wes Standes und Condition sie auch seyn mögen/ alles Ernstes angedeutet/ von dato an und in zukunfft sich weiter nicht zu unterstehen in der Audienz-Stube ohnberuffen sich einzufinden/ oder dafern sich jemand dennoch diesen zu wider in obgenannter Stube ungeruffen zu treten gelüsten lassen würde/ zu gevärtigen/ daß von selbstigen die unablässliche Straffe von Fünf Rthlr. exequiret / auch im fall er solche Armuths wegen aufzubringen nicht vermögte/ mit Strey Sage Gefängniß unwidertreiblich belegt werde. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.  
Signat: Wvedlinburg/ den 6. Julii 1717.

Wirsil. Stiftes-Regierung daselbst.

Ad Mandat: Reverend: Capituli  
proprium.



Capitulum

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Ad Mandat Reverend: Capituli  
procurator



A3 104411 f



Sb.

633.





# Demnach Ein Hochwürdiges CAPITUL

mit grossen Mißfallen bisanhero angemerdet / was maßen die Anwälde / Partheyen und Bothen mit Hindansetzung alles Respects unangemeldet in die Audienz-Stube eingedrungen / und also wegen Raums Mangel / so wohl Ihre Regierung / als Consistorium erdulden müssen / daß dadurch verdrüsslicher Murremel / Gezänd und allerhandirrespectueuses Bezeugen causiret / auch die Nothwendigkeit einer wohlbedächtigen Überlegung / und die Freyheit zu proponiren und zu votiren sehr alteriret / ja alles was in der Audienz vorgangen / zu deren Partheyen Mißvergüden und Berunglimpfung sofort public worden / dergestalt / daß sich viele ihre Sachen vorzutragen geschämiet / und dieserhalb mit nicht geringen Kosten ein neues räumlicheres Gebäude errichtet / man aber solches in zukunfft ferner nachzusehen durchaus nicht gemeynet ist ; Als wird hiermit denen Advocatis / Procuratoren und sämtlichen Partheyen / Schreibern und Bothen / wes Standes und Condition sie auch seyn mögen / alles Ernstes angedeutet / von dato an und in zukunfft sich weiter nicht zu unterstehen in der Audienz-Stube ohnberuffen sich einzufinden / oder dasern sich jemand dennoch diesen zu wider in obgenasiter Stube ungerufen zu treten gelüsten lassen würde / zu gewärtigen / daß von selbigen die unabläßliche Straffe von Fünf Rthlr. exequiret / auch im fall er solche Armuths wegen aufzubringen nicht vermögte / mit Treue Bage Gefängniß untwidertreiblich belegt werde. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schimpff und Schaden zu hüten hat.  
Signat: Quedlinburg / den 6. Julii 1717.

Würstl. Stifts-Regierung daselbst.

Ad Mandat: Reverend: Capituli  
proprium.

